

# Leitfaden

## zum Ablauf der zahnärztlichen Famulatur nach §15 Zahnärztliche Approbationsordnung (ZApprO)

1. Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der praktischen zahnärztlichen Tätigkeit auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern mit unmittelbarem Patientenkontakt vertraut zu machen. Ein Dienstverhältnis wird nicht gegründet, es handelt sich der Form nach um ein **Praktikum**.
2. Die Studierenden dürfen **nicht selbstständig** an dem/der Patienten/Patientin tätig werden. Alle Tätigkeiten sind nur unter Aufsicht und Leitung eines approbierten Zahnarztes/einer Zahnärztin nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde zulässig, der/die selbst an dem/der Patienten/Patientin praktisch zahnärztlich tätig ist, vgl. § 15 ZAppO.
3. Zahnärztinnen und Zahnärzte, die eine Famulaturstelle anbieten wollen, benutzen dazu bitte das digitale Formular „**An-/Anmeldung als Famulatur-Zahnarzt/-Zahnärztin**“ im [Portal der LZKH](#). In diesem Formular stimmen Sie auch der Veröffentlichung der entsprechenden Praxisdaten auf der Homepage der ZÄK zu und erklären gleichzeitig, dass ihre persönliche Eignung von der zuständigen Kammer und KZV überprüft werden kann.
4. Studierende der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde können im **Suchverzeichnis der LZKH** ([www.lzkh.de](http://www.lzkh.de) > Studierende > Famulatur) eine Famulaturstelle suchen und nehmen anschließend selbstständig mit dem/der anbietenden Zahnarzt/Zahnärztin Kontakt auf.
5. Studierende und Famulaturanbieter/in füllen dann die **Vereinbarung zur Durchführung einer Famulatur** nach [§ 15 ZApprO](#) aus. Die Studierenden nehmen die Vereinbarung mit in die Studierendensekretariate und geben diese dort ab. Die Universität ist allein zuständig für die Anerkennung der Famulatur. Bitte beachten Sie, dass die jeweilige Universität eigene Qualitätssicherungskriterien zum Gegenstand der Anerkennung machen kann. Studierenden, die ihre Famulatur im Ausland ableisten wollen, wird empfohlen, dies frühzeitig mit ihrer Universität abzustimmen. Nach Gegenzeichnung durch die jeweilige Universität bringen die Studierenden die Vereinbarung spätestens zu Beginn der Famulatur wieder mit in die Famulaturpraxis.
6. Die Famulanten benötigen keine Berufshaftpflichtversicherung, da sie nicht selbstständig am Patienten tätig sind. Den Famulaturanbietern wird jedoch empfohlen, die Famulatur rechtzeitig vor Beginn der eigenen Berufshaftpflichtversicherung anzuzeigen. Im Rahmen der grundsätzlich unentgeltlichen Famulatur ist keine Meldung an die zuständige Berufsgenossenschaft notwendig; die Famulanten genießen als Beschäftigte im Sinne § 2 I Nr. 1 SGB VII während der Famulatur Unfallversicherungsschutz über die Famulaturpraxis.
7. Mit dem Ende der Famulatur ist den Studierenden ein **Zeugnis** (Muster siehe [hier](#)) auszustellen. Dieses dient zur Vorlage bei der Universität beim Antrag auf Zulassung zum dritten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung. Die Universität ist berechtigt, die Famulatur zu evaluieren und qualitätssichernde Maßnahmen zu ergreifen.

8. Inhaltlich kann die Famulatur **folgende fachliche Bereiche** umfassen:

- Zahnmedizinische Diagnostik und Befundung, Therapieentscheidung, Behandlungsplanung, Assistenz am Behandlungsstuhl
- Das Kennenlernen der Abläufe parodontaler, konservierender, prothetischer, oralchirurgischer Maßnahmen einschließlich Prophylaxe und Nachsorge
- Praxisabläufe, Praxismanagement, Qualitätsmanagement, Hygiene, Medizinprodukteaufbereitung
- Kommunikation: Patientengespräche, Mitarbeitergespräche
- Interaktion mit zahntechnischem Labor und Krankenkassen sowie Patientenmanagement

**Bitte beachten Sie nochmals, dass die Studierenden im Rahmen der Famulatur nicht selbstständig am Patienten arbeiten dürfen! Es besteht dafür kein Schutz der Berufshaftpflichtversicherung!**